

RS Vwgh 1976/6/21 0267/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1976

Index

Baurecht - Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §41 Abs3

1. VStG § 41 heute
2. VStG § 41 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 41 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 41 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Eine völlig formlose - auf der Rückseite des Rückscheinformulars angebrachte - Bemerkung, am Tage der Strafverhandlung nicht anwesend zu sein, ohne nähere Begründung kann nicht als Entschuldigung angesehen werden. Daher ist die Behörde berechtigt ein Straferkenntnis gemäß § 41 Abs 3 VStG, welche Rechtsfolgen im Beschuldigtenladungsbescheid angedroht waren, ohne Anhörung des Beschuldigten zu erlassen. Eine völlig formlose - auf der Rückseite des Rückscheinformulars angebrachte - Bemerkung, am Tage der Strafverhandlung nicht anwesend zu sein, ohne nähere Begründung kann nicht als Entschuldigung angesehen werden. Daher ist die Behörde berechtigt ein Straferkenntnis gemäß Paragraph 41, Absatz 3, VStG, welche Rechtsfolgen im Beschuldigtenladungsbescheid angedroht waren, ohne Anhörung des Beschuldigten zu erlassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976000267.X03

Im RIS seit

27.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at